



FMA-Finanzmarktaufsicht
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto Wagner Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
FMA- LE001.210/ 0002-INT/2019	WW/Ges/Fü	Thomas Zotter	501 65 DW 12637	501 65 DW 142637	24.06.2019

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit der Novelle sollen drei rechtliche Änderungen für das Gebührenwesen der FMA berücksichtigt werden:

- der geänderte Aufsichtsrahmen der Prospektaufsicht in Folge des Kapitalmarktgesetzes 2019;
- der geänderte Rahmen der Aufsicht nach der European Market Infrastructure Regulation – in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister;
- der erweiterte Aufsichtsrahmen in Folge der Anpassung des österreichischen Rechtsrahmens an die Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG (STS-Verbriefung), 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 durch das STS-Verbriefungsvollzugsgesetz – STS-VVG, BGBl. I Nr. 76/2018.

Außerdem werden in der Aufsicht über Verwalter kollektiver Portfolios die Tarife an den aktualisierten durchschnittlichen Aufwand angepasst, um eine verursachergerechte Aufwandstragung im Rahmen des Gebührenrechts sicherzustellen.

Die BAK erhebt gegen vorliegenden Entwurf keinen Einwand.

